

AUFGRUND DER §§ 5 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) N DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.60, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65 HAT DER RAT DER STADT ASCHENDORF AM DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT IM (MI) WALDSEESTRASSE - ECKE PLANSTRASSE „B“ ZWINGEND LÄDEN IM ERDGESCHOSS
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.

- AUSNAHMEN § 31 (1) BBAUG:
- 1) BEI (II) PLUS 1 GESCHOSS ZULÄSSIG
 - 2) BEI I PLUS 1 GESCHOSS ZULÄSSIG
 - 3) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL UM 3,0 m

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 - 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

KATASTERAMTLICHER RICHTIGKEITSVERMERK:

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.3.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgränzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 12. 6. 1972
 Katasteramt
 im Auftrag

Landkreis Aschendorf - Hümmling
 Gemarkung Aschendorf
 Flur 7, 8 u. 9
 Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlagen im Sinne des Bundesbaugesetzes, jedoch ohne örtliche Überprüfung der vorhandenen Nebengebäude wird bescheinigt.

Papenburg, den 13. März 1967
 Katasteramt

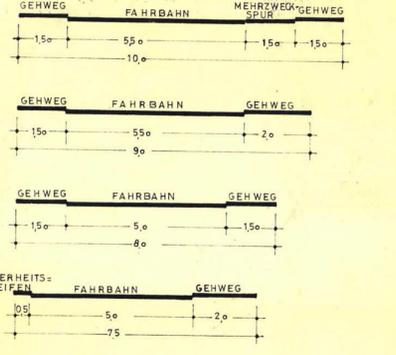
LEGENDE

1. ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- MI MISCHGEBIET
 - MK KERNGEBIET
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - EB GEMEINBEDARFSFLÄCHE KRANKENHAUS
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND) (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN U. STELLPLÄTZE
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- KINDERSPIELPLATZ/VERKEHRSGARTEN
- MIT GEGRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ARKADEN
- F = FUSSWEG
- PASSAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

STRASSENPROFILE M. 1:100



BEBAUUNGSPLAN NR. 15
 „ORTSKERN - MITTE B“
 DER STADT ASCHENDORF

LANDKREIS ASCHENDORF - HÜMMLING M. 1:1000

DER RAT DER STADT ASCHENDORF (Ems) HAT AM 6.4.1971 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER: *H. Müller* STADTDIREKTOR: *H. Müller*

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 3.11.1971

PLANUNGSBÜRO NOLTE - HOTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOLZSTR. 59, TEL. 251 25 U. 2 49 95

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 29.2.72 BIS 31.3.1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGE WURDEN AM 17.2.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BÜRGERMEISTER: *H. Müller* STADTDIREKTOR: *H. Müller*

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 10.5.72 DURCH DEN RAT DER STADT ASCHENDORF (Ems) IN KRAFT SETZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER: *H. Müller* STADTDIREKTOR: *H. Müller*

Dieser Bebauungsplan (im Sinne § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)) mit Verfügung vom 24. Juli 1972 genehmigt worden.
 Osnaabrück, den 24. Juli 1972
 Der Regierungspräsident

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 27.7.1972 IM AMTSBLATT DES LNDKR. ASCHENDORF - HÜMML. ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

ASCHENDORF, DEN 28.7.1972